

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1584**

**Die Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Die Bürgerbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Sylvia Eisenberg, MdL

Im Hause

Ihr Zeichen: L 213
Ihre Nachricht vom: 11.10.2006
und 13.11.2006

Mein Zeichen: B 11 – Allg./ SchulG
Meine Nachricht vom: 20.11.2006

Bearbeiter/in: Herr Linsker

Telefon (0431) 988-1235
Telefax (0431) 988-1239

08. Dezember 2006

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Ergänzende Stellungnahme / Anhörung am 08.12.2006

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

aus aktuellem Anlass ergänze ich meine Stellungnahme vom 20.11.2006 wie folgt:

Nach Presseverlautbarungen über das Verhandlungsergebnis des Koalitionsausschusses zum Schulgesetzentwurf soll zur Schülerbeförderung eine von dem bisherigen Entwurf abweichende Regelung getroffen werden.

Nach der jetzt überholten Fassung des § 116 war vorgesehen, Eltern oder volljährige Schülerinnen oder Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen zu beteiligen. Den Kreisen wurde freigestellt (Kann-Bestimmung), per Satzung eine Eigenbeteiligung von bis zu 30 % festzulegen.

Jetzt ist offensichtlich vorgesehen, eine Eigenbeteiligung von 30 % im Gesetz verbindlich vorzuschreiben. Ob bzw. in welcher Form es eine Überforderungs- oder Härteklausele geben wird, scheint nicht sicher.

Insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Lage der Beziehenden von am Existenzminimum orientierten Fürsorgeleistungen wie z. B. der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) ist eine Überforderungs- oder Härteregelelung jedoch unverzichtbar.

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Eckregelsatz) in Höhe von 345,- Euro enthält für „fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / ohne

auf Reisen)“ einen Betrag von 10,84 Euro. Der Anteil dieser Ausgabenposition an dem Regelsatz für „sonstige Haushaltsangehörige“ bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (207,- Euro) beträgt 6,50 Euro, ab Vollendung des 14. Lebensjahres (276,- Euro) 8,67 Euro. (Stand: 01.01.2007)

Müssen für Schülerinnen oder Schüler als 30 %-Anteil mehr als 6,50 bzw. 8,67 Euro aufgebracht werden, geht dies nur zu Lasten anderer Ausgabenpositionen wie z. B. Nahrungsmittel oder Bekleidung.

Durch eine Überforderungs- oder Härteregelung muss dies berücksichtigt werden können.

Es ist darüber hinaus klarzustellen, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung auch die finanzielle Situation der Bezieher von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt im Blick hatte. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bei Auslegung einer Härteklausel der Bezug dieser Leistungen nicht als „atypische“, sondern als dem Gesetzgeber ja grundsätzlich bekannte Lebenssituation gewertet wird, die deshalb keinen Härtefall begründet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birgit Wille-Handels